

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

04.05.2016

## **Verfahren BK 3-16-005, monatliche Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; hier: Stellungnahme des BUGLAS zum Konsultationsentwurf**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.04.2016 hat die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf im Entgeltgenehmigungsverfahren zu den Monatsentgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung veröffentlicht. Gern nutzen wir daher die Gelegenheit, in diesem Verfahren erneut Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich positiv bewerten wir, dass die Erhöhung der Entgelte für den Zugang zur TAL am HVt aus der letzten Regulierungsperiode zurückgenommen und die Entgelte darüber hinaus leicht abgesenkt werden sollen.

Allerdings halten wir die im Vergleich zu den bislang genehmigten Entgelten geringere Aufspreizung zwischen den Entgelten für HVt- und KVz-TAL nicht für geeignet, der Anforderung des § 2 Absatz 2 TKG, der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter TK-Märkte zu genügen.

So wurde der Preis für die HVt-TAL um 1,7% abgesenkt, während das Entgelt für die KVz-TAL nur um knapp 0,3% sinken soll.

Der TAL-Preis – und damit auch das Verhältnis der Bepreisung von KVz- und HVt-TAL - ist durch seine Anreizwirkung für Infrastrukturinvestitionen auch eine entscheidende Stellschraube für den Breitbandausbau.

Durch die im Beschlussentwurf festgelegten Entgelte ist der weitere Ausbau von Kabelverzweigern im Vergleich zur Erschließung von Hauptverteilern mit höheren Kosten verbunden und damit wirtschaftlich unattraktiver. Eine Chancengleichheit, wie in § 2 Absatz 2 TKG gefordert, ist damit nicht gegeben.

Mit der anstehenden Erlaubnis für die Telekom, fast alle HVt-Nahbereiche bundesweit mit Vectoring ausbauen zu dürfen wird der HVt als Zugangspunkt an Bedeutung verlieren, da er in der Netzplanung der Telekom nicht mehr als solcher vorgesehen ist und für Wettbewerber dementsprechend keine Möglichkeit mehr bestehen wird, die HVt-TAL zur Einspeisung von VDSL zu nutzen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des BUGLAS zwar geboten, den Preis für HVt-TAL aufgrund der gesunkenen Wertschöpfungsaussichten zu senken. Dies muss jedoch im Verhältnis zu den Entgelten für die KVz-TAL erfolgen. Eine überproportionale Preissenkung der HVt-TAL halten wir für schädlich, da hierdurch die Umlenkung von Investitionen in eine technologische Sackgasse droht.

Dies widerspricht auch dem Gedanken der Ladder of Investment, Anreize für einen weiteren Infrastrukturausbau zu setzen. Durch die nur unterproportionale Absenkung der Entgelte für die KVz-TAL wird die Erschließung der KVz bedauerlicherweise zusätzlich erschwert.

Über diese grundsätzlichen Bedenken hinaus finden sich an verschiedenen Stellen des Konsultationsentwurfs Defizite, die einer Korrektur bedürfen.

So wird auf Seite 25 des Konsultationsentwurfs die in Folge der zunehmenden Migration auf BSA-Anschlüsse gesunkene Anzahl der beschalteten TAL als kostensteigernder Effekt angeführt. Dieser Nebeneffekt der Netzmigration soll jedoch ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 25 der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung gerade nicht zu einer künstlichen Steigerung der Entgelte für das Kupferleitungsnetz führen.

Auf Seite 29 des Konsultationsentwurfs heißt es, im Verzweigerkabelbereich seien das Kabel und der jeweilige Graben als Einheit und somit in ihrer Gesamtheit als eine replizierbare Einheit einzustufen. In der Empfehlung der Kommission werden Gräben in Erwägungsgrund Nr. 34 jedoch ausdrücklich als nicht replizierbare Anlagen aufgeführt.

In der nur sehr geringen Absenkung der Entgelte sehen wir außerdem ein negatives Signal für den notwendigen Glasfaserausbau. Die größten FttB/H-Anbieter sind zugleich auch die größten TAL-Nachfrager. Bei einem geringen Wirtschaftlichkeitsgrad der TAL-basierten Anschlüsse sinken in der Konsequenz die für den weiteren FttB/H-Ausbau zur Verfügung stehenden Mittel, was den Ausbau hochleistungsfähiger Glas-

fasernetze erheblich erschwert. Eine Auseinandersetzung mit diesen drohenden Folgen der Entgeltentscheidung lässt der Konsultationsentwurf jedoch vermissen.

Insofern sollte die Absenkung der Entgelte insgesamt zum einen moderat ausfallen, um einen Anreiz zum Auf- und Ausbau hochleistungsfähiger FttB/H-Netze zu setzen. Zum anderen sollte jedoch die Absenkung der Entgelte für beide TAL-Varianten im gleichen Verhältnis zueinander erfolgen, um ein konsistentes Preisgefüge zu wahren. Vor dem Hintergrund der Absenkung der Entgelte für die HVT-TAL halten wir also eine weitere Absenkung der Entgelte für die KVz-TAL für geboten, um die vorherige Spreizung zwischen KVz- und HVT-TAL wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Astrid Braken  
Justizariat

Stefan Birkenbusch  
Recht und Regulierung